

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1957

95/A.B.  
zu 96/JAnfragebeantwortungÖsterreich und die Konventionen des Europarates

Die Abg. Czernetz, Dr. Toncic und Genossen richteten im März eine gemeinsame Anfrage an die Bundesregierung, betreffend die Vorbereitung des Beitrittes Österreichs zu den vom Europarat beschlossenen Konventionen.

Namens der Bundesregierung teilt nunmehr Bundeskanzler Ing. Raab hiezu mit, dass alle bisher vom Europarat ausgearbeiteten Konventionen durch die Bundesregierung geprüft werden und in einzelnen Fällen der Beitritt Österreichs unmittelbar bevorsteht.

Hinsichtlich der nachstehend angeführten Abkommen und Erklärungen ergibt sich mit Datum vom 28. März 1957 folgender Stand:

- "1.) Allgemeines Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates
- 2.) Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates

Zul.) und 2.)

Derzeit wird die Beitrittsurkunde zu diesen Abkommen samt Zusatzprotokoll angefertigt und soll ehestmöglich nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler beim Europarat hinterlegt werden.

- 3.) Zweites Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates (Bestimmungen bezüglich der Mitglieder der Europäischen Menschenrechtskommission)

Zu 3.)

Dem Beitritt zu diesem Zusatzprotokoll stehen keine materiellen Schwierigkeiten entgegen. Er könnte jedoch frühestens erst anlässlich des Beitritts Österreichs zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgen.

- 4.) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 5.) Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 6.) Erklärung bezüglich Art. 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anwendung der Konvention auf Gebiete, für deren internationale Beziehungen die Vertragsstaaten verantwortlich sind)

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1957

- 7.) Erklärung bezüglich Art. 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Individualpetitionsrecht)
- 8.) Erklärung bezüglich Art. 46 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Zuständigkeit des Gerichtshofes)

Zu 4.) bis 8.)

Die Frage des Beitritts zu dieser Konvention samt Zusatzprotokoll und die Abgabe von Erklärungen, soweit sie für Österreich von Belang sind, wird derzeit vom Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit sämtlichen zuständigen Ressorts geprüft. Auch hier besteht bereits grundsätzliches Einvernehmen darüber, dass der Beitritt Österreichs zu erfolgen hat.

- 9.) Vorläufiges Europäisches Abkommen, betreffend die soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
- 10.) Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäischen Abkommen, betreffend die soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen.
- 11.) Vorläufiges Europäisches Abkommen, betreffend die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
- 12.) Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäischen Abkommen, betreffend die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
- 13.) Europäisches Abkommen über die soziale und ärztliche Hilfeleistung
- 14.) Zusatzprotokoll zum Europäischen Abkommen über die soziale und ärztliche Hilfeleistung

Zu 9.) bis 14.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist mit der Prüfung der Abkommenstexte befasst. Eine endgültige Stellungnahme ist bisher noch nicht abgegeben worden.

- 15.) Europäische Konvention, betreffend die vorgeschriebenen Formalitäten bei Patentanträgen
- 16.) Europäische Konvention, betreffend die internationale Klassifikation von Erfinderpatenten

Zu 15.) und 16.)

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Referat: Gewerblicher Rechtsschutz, ist mit der Prüfung der Abkommenstexte befasst. Eine endgültige Stellungnahme ist bisher noch nicht erfolgt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1957

17.) Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse  
Zu 17.)

Der Beitritt Österreichs ist bereits erfolgt.

18.) Europäisches Kulturabkommen

19.) Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit von Hochschulstudienabschnitten

Zu 18.) und 19.)

In Kürze ist damit zu rechnen, dass der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten im Ministerrat den Antrag auf Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen stellen wird.

20.) Europäisches Niederlassungsabkommen

Zu 20.)

Das Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten hat sämtliche Ressorts um Stellungnahme ersucht. Diese sind bisher noch nicht vollzählig eingelangt.

21.) Abkommen über den Austausch von Kriegsversehrten zur ärztlichen Behandlung zwischen den Mitgliedern des Europarates

Zu 21.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist mit der Angelegenheit befasst. Eine endgültige Stellungnahme wurde noch nicht abgegeben."

Die Frage, inwieweit einzelne Abkommen der Genehmigung der Organe der Bundesgesetzgebung zuzuführen sind, kann erst nach endgültiger Klärung darüber, ob die betreffende Konvention gesetzändernden oder politischen Charakter hat, (Art. 50 B.-VG.), entschieden werden.

-.-.-.-.-